



► Nr. VO/2023/12240
öffentlich

Lübeck, 17.05.2023

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1013)

Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gem. Änderung der Gemeindeordnung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.06.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft wird in der geänderten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein- Begründung:
Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind nicht berührt.	

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
§ 32a Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Satz Gemeindeordnung Schleswig-Holstein	

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wurde wie folgt geändert:

In § 32a Absatz 1 GO SH erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei: abweichend hiervon beträgt die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion in Gemeindevertretungen mit 31 oder mehr Gemeindeverterterinnen und Gemeindevertretern **drei**.“

§ 33 Absatz 1 Satz 2 GO SH wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung leitet das älteste Mitglied die Wahl; die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende.

Damit ist auch die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft entsprechend anzupassen. Die Neufassung der Gemeindeordnung ändert die

§ 1 Abs. 3, 4, 6; § 3 Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft.

Weiterhin ist eine redaktionelle Änderung der Geschäftsordnung zu § 5 Abs. 4 Gescho notwendig. Nach Änderung der Hauptsatzung basiert die Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Angaben nach § 5 Abs. 1 und 2 Gescho nicht mehr auf § 18 Abs. 1 Hauptsatzung sondern nunmehr auf § 17 Abs. 1 Hauptsatzung.

Anlagen:

Neufassung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft inklusive der Richtlinien für die Einwohnerfragestunde.

Stadtpräsident Klaus
Puschadel